



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 27. September 2020 *Die Ergebnisse*

Votations cantonales du 27 septembre 2020 *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



AG: Verfassung des Kantons AG (Änderung: Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)



GE: Initiative populaire 172 « Zéro pertes : Garantir les ressources publiques, les prestations et la création d'emplois »



GE: Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Une aide à domicile garantie pour tous)



GE: Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Présidence du Conseil d'Etat et département présidentiel)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



AG: Schulgesetz (Änderung: Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)



AG: Energiegesetz des Kantons AG (EnergieG) (Änderung) (Behördenref.)



GE: Loi modifiant la loi d'application de la législation fédérale sur la circulation routière (fac.)



NW: Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)
– Vorlage des Landrates
– Gegenvorschlag (Konstruktives Ref.)



SZ: Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I) (Oblig.)



SO: Änderung des Gemeindegesetzes (Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation) (Oblig.)



UR: Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer)



UR: Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)



UR: Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri



UR: Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)



UR: Änderung des Gesetzes über den Ausstand



ZH: Zusatzleistungsgesetz (ZLG) (Änderung: Beiträge des Kantons) (Kantonsratsref.)



ZH: Strassengesetz (StrG) (Änderung: Unterhalt von Gemeindestrassen) (Kantonsratsref.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BL: Formulierte Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes»



GE: Initiative populaire 173 « 23 frs, c'est un minimum »



LU: Volksinitiative «Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete!»

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



AR: Verpflichtungskredit für die Anpassung der kantonalen Strasseninfrastruktur am Bahnhof Herisau (CHF 13.335 Mio.)



AR: Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes (CHF 3 Mio.)



SO: Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete) (CHF 6.9 Mio.)



TG: Kreditbegehren von CHF 39.8 Mio. für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld durchzuführen



UR: Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts (CHF 7.7 Mio.)

Im Detail / Dans le détail

AG



Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule, bestehend aus den Entwürfen Nr. 1. und Nr. 2.

Mit der Anpassung der Verfassung des Kantons AG und des Schulgesetzes soll ab 01.01.2022 auf kommunaler Ebene eine neue Führungsstruktur der Aargauer Volksschule ohne Schulpflege umgesetzt werden. Mit der Neuorganisation soll der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Schule übernehmen. Alle Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege sollen an ihn übertragen werden. Die Entwicklung und Führung der Schule über Strategie und Finanzen sollen neu aus einer Hand erfolgen. Dies soll eine leistungsfähige und effiziente sowie ressourcenschonende Schulführung ermöglichen.

Heute sind der Kanton, die Gemeinderäte, die Schulpflegen und die Schulleitungen für die Führung der Schulen zuständig. Die Aufteilung der Führungsverantwortung über diese vier Instanzen stellt eine Herausforderung für eine effektive und effiziente Führung der Schulen dar. Besonders die Aufteilung von strategischer und finanzieller Führung auf zwei rechtlich gleichgestellte Behörden, der Schulpflege und dem Gemeinderat, führe immer wieder zu Schnittstellenproblemen.

Seit der Einführung der «Geleiteten Schule Aargau» im Jahr 2006 haben sich Schulen mit Schulleitungen etabliert. Sie gewährleisten heute eine zeitgemässe und starke Volksschule. Schon beim Beschluss der flächendeckenden Einführung von Schulleitungen war klar, dass nach deren Einführung die Führungsstrukturen der Volksschule nochmals überprüft werden sollen. Die Neuorganisation ist entsprechend vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Die Umsetzung der neuen Führungsstruktur in den Gemeinden betrifft verschiedene Bereiche: Die Schulführung soll aus einer Hand erfolgen, der Gemeinderat und die Schulleitung sollen enger zusammenarbeiten, die beschwerdefähigen Entscheide können delegiert werden, die demokratische Mitwirkung soll erhöht werden, der Aufgabenumfang soll derselbe bleiben und wie in anderen Bereichen (Kultur, Bau oder Soziales) könnte der Gemeinderat auch im Schulwesen eine Kommission einsetzen und ihr Aufgaben zu weisen.

Eine *Mehrheit im Grossen Rat* ist von den Vorteilen der neuen Führungsstruktur überzeugt. Mit der Zusammenlegung der finanziellen und strategischen Führung der Volksschule beim Gemeinderat sowie der Möglichkeit, auch beschwerdefähige Entscheide abschliessend zu delegieren, soll die Schulorganisation und -führung vor Ort vereinfacht und gestärkt werden. Zudem sollen Gemeinde und Schule näher zusammenrücken. Dies soll kürzere Kommunikationswege und eine engere Zusammenarbeit unter allen an der Führung und Entwicklung der Schule Beteiligten begünstigen.

Eine *Minderheit des Grossen Rats* argumentiert hingegen, dass die Schulpflege ein von den Stimmberechtigten gewähltes Gremium sei und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung geniesse. Der Verzicht auf Schulpflegen würde daher mit einem Abbau an Demokratie einhergehen. Die Führung der Schule könne durch den Gemeinderat verpolitisiert werden. Ebenfalls wird befürchtet, dass eine kostenneutrale Umsetzung für Kanton und Gemeinden nicht eingehalten werden könne. Die freiwerdenden Gelder würden nicht genügen, um die bisherigen Aufgaben der Schulpflegen zu kompensieren.

1. Verfassung des Kantons Aargau (Änderung vom 10. Dezember 2019) **JA (57.36%)** **Stimmbeteiligung 53.7%**

Die Schulpflegen werden in der geltenden Verfassung des Kantons AG neben dem Erziehungsrat und den Bezirksschulräten unter dem Titel «Schulbehörden» erwähnt. Mit dem Verzicht auf die Schulpflegen sind sie aus der Verfassung zu streichen. Sie werden durch die Gemeinderäte ersetzt, die in ihrem erweiterten Aufgabenbereich nun auch in der Funktion von Schulbehörden tätig werden.

2. Schulgesetz (Änderung vom 10. Dezember 2019) **JA (56.47%)** **Stimmbeteiligung 53.79%**

Wo bisher im Schulgesetz sowie in anderen Nebenerlassen die Schulpflegen genannt wurden, sollen diese durch die Gemeinderäte ersetzt werden.

Der Gemeinderat soll sämtliche Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege im Schulbereich übernehmen.

Weil der Rechtsweg bei schulischen Angelegenheiten generell länger als in anderen Sachbereichen ist, wird im Schulgesetz eine Spezialregelung verankert. Sie bewirkt, dass der bisherige Rechtsweg bei delegierten Entscheiden gegenüber dem geltenden Recht nicht verlängert wird. Strittige Entscheide können demnach direkt mit Beschwerde beim zuständigen Bezirksschulrat, anschliessend beim Regierungsrat und in letzter Instanz beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Rahmen der Anstellung ist im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen verankert. Die entsprechenden Änderungen sehen vor, dass grundsätzlich alle personalrechtlichen Entscheide an ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung delegiert werden können. Die Delegationsoption soll effiziente und schnelle Entscheidungswege ermöglichen. Als Gesamtverantwortlicher der Schule soll der Gemeinderat die Art und Weise der Kommunikation, des Informationsflusses und der Rechenschaftslegung zwischen Gemeinderat und

Schulleitung reglementieren. Er soll die Oberaufsicht über die Qualität der delegierten Entscheide tragen und könnte die Delegation bei Bedarf auch ändern.

Eine *Minderheit im Grossen Rat* wehrt sich gegen die Gesetzesänderung und hat ein Behördenreferendum lanciert¹. Ihrer Ansicht nach würde die Volksschule mit der Abschaffung der heute vom Stimmvolk gewählten Schulpflegen ihre bewährte Interessenvertretung verlieren. Zudem führe die Gesetzesänderung zu einem Demokratieabbau, zumal es sich bei der Führung der Volksschulen um eine wichtige Aufgabe der Aargauer Gemeinden handle. Wenn in Zukunft der Gemeinderat diesen Aufgabenbereich zusätzlich zum bestehenden Tätigkeitsfeld übernehmen soll, sei das Risiko hoch, dass Finanzinteressen künftig höher gewichtet würden als Bildungsinteressen. Und schliesslich könnte die Delegierbarkeit von Entscheidungsbefugnissen an einzelne Personen aus dem Gemeinderat zu einer gefährlichen Machtkonzentration und willkürlichem Handeln führen.

3. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

(Änderung vom 3. März 2020)

Stimmbeteiligung

NEIN (50.89%)

54.12%

Knapp 50% des gesamten Energieverbrauchs in der Schweiz entfallen auf den Gebäudesektor. Ein grosser Anteil des Wärmebedarfs für Heizen und Warmwasser wird heute mit fossilen Energieträgern gedeckt. Der Gebäudebereich verantwortet rund einen Viertel des gesamten CO₂-Ausstosses der Schweiz. Einen wesentlichen Beitrag können die Kantone im Hinblick auf die klimapolitischen Ziele des Bundes daher in diesem Bereich leisten.

Auf nationaler Ebene wird das CO₂-Gesetz revidiert. Wie das vorliegende kantonale Gesetz sieht es eine Regelung bei einem Heizungsersatz vor: Der maximale CO₂-Ausstoss soll 20 kg pro Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen. Ältere Gebäude erfüllen diesen Grenzwert in der Regel erst nach einer umfassenden energetischen Erneuerung. Die Einführung ist für 2023 vorgesehen. Der Grenzwert wird alle fünf Jahre um 5 kg reduziert. Falls der Kanton Aargau bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes § 7a des Energiegesetzes umgesetzt hat, profitiert er von einer Übergangslösung. In diesem Fall muss die entsprechende Bestimmung des CO₂-Gesetzes im Aargau erst ab 2026 umgesetzt werden.

Die Revision des [Energiegesetzes](#) würde folgende Änderungen mit sich bringen:

- Neue Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sollen nur zulässig sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine energieeffizientere Wärmeerzeugung zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist.
- Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers darf der Anteil der nicht erneuerbaren Energie 90% des massgeblichen Verbrauchs nicht überschreiten.
- Verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung von neuen Gebäuden sollen erleichtert werden.
- Innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes muss für Gebäude mit einer Elektrodirektheizung ein GEAK® Plus erstellt werden, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizung ersetzen lässt.
- Direkt elektrisch beheizte und im Gebäude zentral angeordnete Wassererwärmer (Elektroboiler) sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen.

¹ Vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b der [Verfassung des Kantons Aargau](#) vom 25.06.1980, AS 110.000.

- Neubauten decken einen Teil des Eigenverbrauchs selbst. Dies kann über eine eigene Anlage oder mit dem Erwerb von Anteil scheinen an neu erstellten Anlagen im Kanton Aargau erfolgen.
- Neubauten mit mindestens 5'000 m² Energiebezugsfläche (EBF) sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.
- Bei Gebäuden mit einem Stromverbrauch zwischen 200'000 kWh und 500'000 kWh pro Jahr ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung durchzuführen.
- Der Regierungsrat kann in einem begrenzten Umfang Abweichungen von §§ 4 bis 11 des Energiegesetzes zulassen. Dabei sind die klima- und energiepolitischen Ziele einzuhalten.

Eine *Minderheit im Grossen Rat* lehnt die vorliegende Revision ab. Einerseits wird kritisiert, dass der Gesetzesvorschlag zu wenig Massnahmen enthalte, um die Klimaziele rechtzeitig zu erreichen. Andererseits werden zusätzliche staatliche Einschränkungen abgelehnt, zumal deren Wirkung noch nicht klar seien. Auch könne mit der geforderten Eigenstromerzeugung die Versorgungslücke im Winterhalbjahr nicht gedeckt werden.

Die *Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums* lauten: Nein zu höheren Miet- und Wohnkosten, zu mehr Zwang und zu mehr Bürokratie. Neue Technologien sollen gefördert werden und der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Die Energieversorgung müsse gesichert, ausreichend und bezahlbar sein sowie in Eigenverantwortung erfolgen, um schliesslich die Natur und Umwelt intakt zu halten.

Der eingeschlagene Weg der Teilrevision mit Regulierungen und Verboten stehe dem entgegen:

- Der Zwang zu Eigenstromproduktion bei Neu- und Erweiterungsbauten sei teuer, nicht überall sinnvoll und würde kein Energieproblem lösen.
- Das faktische Verbot von Ölheizungen und die Pflicht, mindestens 10% des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken, seien vor allem bei Ersatz teuer und würden die Hauseigentümer insbesondere im Schadenfall vor grosse Probleme stellen.
- Der zwingende Ersatz von elektrischen Boilern sei nicht sinnvoll, aber teuer.
- Eine Ablehnung der Teilrevision würde den Weg frei lassen für ein weniger dirigistisches Gesetz, das Umwelt und Menschen ohne Zwang besser dienen würde.

Der Grosse Rat des Kantons AG hat am 03.03.2020 die Änderung des kantonalen Energiegesetzes mit 80 zu 50 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 69 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen².

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

² Vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b der [Verfassung des Kantons Aargau](#) vom 25.06.1980, AS 110.000.



AI

Die Landsgemeinde findet im Jahr 2020 aufgrund des Coronavirus nicht statt. Stattdessen werden Urnenabstimmungen durchgeführt. Der Hauptabstimmungstag für die Besetzung verschiedener Ämter war am 23.08.2020. Allfällige zweite Wahlgänge und zusätzliche Ergänzungswahlen finden am 27.09.2020 statt. An diesem Datum gelangen bereits eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung. Für letzte Bereinigungen steht der eidgenössische Abstimmungstag vom 29.11.2020 zur Verfügung.

Zur Regelung des Verfahrens hat die zuständige Ständekommission über ausserordentliche Urnenabstimmungen am 09.06.2020 beschlossen. ([StKB Urnenabstimmungen](#), GS 120.002). Der Beschluss trat am 12.06.2020 in Kraft.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Website des Kantons AI](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



AR

1. Verpflichtungskredit für die Anpassung der kantonalen

Strasseninfrastruktur am Bahnhof Herisau

JA (68.65%)

Stimmbeteiligung

59.74%

Das Bahnhofareal in Herisau ist aktuell das wichtigste Entwicklungsgebiet im Kanton AR. Im Zentrum der Planungen steht die Umgestaltung des Bahnhofplatzes, der mit einem neuen Bushof zu einer zeitgemässen Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr aufgewertet werden soll.

Voraussetzung dafür ist eine Anpassung der kantonalen Strasseninfrastruktur, die schon länger sanierungsbedürftig ist. Die Investitionskosten dafür belaufen sich auf insgesamt CHF 17'200'000.-.

Von den Gesamtkosten von CHF 17'200'000.- geht ein Anteil von CHF 3'865'000.- als gesetzlich gebundene Ausgaben zu Lasten der Gemeinde Herisau. Der Verpflichtungskredit für die verbleibenden Nettoausgaben in der Höhe von CHF 13'335'000.- bedarf der Zustimmung des Ausserrhoder Stimmvolkes³. Die Finanzierung erfolgt aus zweckgebundenen Mitteln im Rahmen der Staatsstrassenrechnung (Spezialfinanzierung).

Der Kantonsrat hat den Verpflichtungskredit für die Anpassung der kantonalen Strasseninfrastruktur in der Höhe von CHF 13'335'000.- an der Sitzung vom 02.12.2019 in zweiter Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

³ Vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst e der [Verfassung des Kantons Appenzel A.Rh](#) vom 30.04.1995, bGS 111.1. Für die Zuständigkeit des Kantonsrates, vgl. [Kantonsratgesetz](#) Art. 32 i.V.m Art. 88 KV.



Lage der neuen kantonalen Strasseninfrastruktur innerhalb des Bahnhofareals (Quelle: Abstimmungsbroschüre)

2. Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen

2019 und 2020 des Steuergesetzes

Stimmbeteiligung

JA (80.08%)
56.92%

Die vom Bund durchgeführte Revision des nationalen Finanzausgleichs führt zu einer dauerhaften Reduktion der Ausgleichszahlungen an die finanzschwachen Kantone. Um den Systemwechsel abzufedern, leistet der Bund eine befristete Übergangshilfe, die sich für AR auf CHF 6'100'000.- beläuft.

Davon sollen CHF 3'000'000.- an die Gemeinden weitergegeben werden, um die Folgen der jüngsten Revisionen des kantonalen Steuergesetzes abzufedern⁴.

Der Kantonsrat hat den Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes an der Sitzung vom 02.12. 2019 in zweiter Lesung mit 58:5 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Der Beschluss untersteht aufgrund der Ausgabenhöhe dem obligatorischen Finanzreferendum⁵.

⁴ Vgl. [Steuergesetz für den Kanton Graubünden](#) vom 08.06.1986, BR 720.000.

⁵ Vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst e der [Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.](#) vom 30.04.1995, bGS 111.1.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Vorlagen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



BL

Formulierte Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes» vom 9. März 2017

JA (60.04%)
53.46%

Stimmbeteiligung

Hochleistungsstrassen (HLS) fallen in die höchste Kategorie der Strassenklassierung. Auf den HLS wird der Strassenverkehr gebündelt und durchgeleitet. Diese Gesetzesinitiative will die Weiterentwicklung dieser Netzelemente stärken.

Engere Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Bund

Mit der Weiterentwicklung des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes soll darauf hingewirkt werden, dass der Verkehr ohne Stau vom untergeordneten Netz abfliessen kann, sodass dort keine unerwünschten Auswirkungen auftreten.

Der Kanton BL soll dazu mit den Nachbarkantonen zusammenarbeiten und sich beim Bund entsprechend einsetzen.

Mit dem Übergang grosser Abschnitte des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes (A18 im Birs- und A22 im Ergolzthal) an den Bund per 01.01.2020 gibt es derzeit nur noch wenige kantonale Hochleistungsstrassenabschnitte. Soweit Nationalstrassen von der Gesetzesinitiative betroffen sind, soll beim Bund auch die Unterstützung des Ausbaus dieses Hochleistungsstrassennetzes für den staufreien Abfluss erwirkt werden.

Nach der Meinung des *überparteilichen Initiativkomitees* will die Initiative ein «intelligentes Verkehrsnetz». Der Kanton soll dazu eine Planung ausarbeiten und sich beim Bund dafür einsetzen, die Strasseninfrastruktur der Zukunft nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Viele Gemeinden leiden unter überbordendem Ausweichverkehr oder sind nicht optimal erschlossen. Für die Initianten besteht der «Ausbau» nicht nur in der Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, sondern primär in der Effizienzsteigerung. Die Initiative fordert mehr Zusammenarbeit und eine stärkere Vertretung der Kantonsinteressen gegenüber dem Bund. Gerade mit der Übergabe der kantonalen Hochleistungsstrassen an den Bund sei eine gesetzliche Verankerung besonders wichtig.

Eine *Mehrheit im Landrat* hat der Initiative zugestimmt. Ein übergeordnetes Konzept und ein aktives Eintreten für die Interessen des Kantons beim Bund seien wichtig. Es gelte Staus auf den Hochleistungsstrassen und den daraus resultierenden Ausweichverkehr zu verhindern. In diesem Zusammenhang

wurde auch auf die Kosten verwiesen, die durch Staus verursacht werden. Der ÖV profitiere ebenfalls von einem guten Hochleistungsstrassennetz, weil dadurch die Busse nicht im Stau stecken bleiben.

Eine *Minderheit im Landrat* hat die Initiative abgelehnt. Diese sei mit dem Übergang grosser Abschnitte des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes an den Bund überholt und die geforderten Aktivitäten des Kantons seien bereits im Gange. Ausserdem sei es falsch, neben den bestehenden ein weiteres Planungsinstrument zu schaffen. Auch bemängelt die Landratsminderheit, dass die Initiative Themen wie das gemeinsame Fahren (höherer Fahrzeugbesetzungsgrad) und Carpooling nicht aufnehme.

Nach der Meinung des *Regierungsrates* sei ein guter Verkehrsfluss auf dem Hochleistungsstrassennetz vorausgesetzt. Ist dieser nicht gegeben, wird die Erreichbarkeit eingeschränkt. Überlastungen auf den Hochleistungsstrassen führen zudem immer zu Ausweichverkehr auf das untergeordnete Kantonsstrassennetz.

Schweizweit hat mit der zunehmenden Fahrleistung die Anzahl Staustunden auf den Nationalstrassen seit 2010 erheblich zugenommen.⁶ Die Agglomeration Basel ist von dieser Problematik ebenfalls betroffen, was sich in Verkehrsüberlastungen zu Spitzenzeiten zeigt.

Der Landrat hat am 02.04.2020 mit 38:34 Stimmen der formulierten Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes» zugestimmt. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GE



1. Initiative populaire 172 « Zéro pertes : Garantir les ressources publiques, les prestations et la création d'emplois »

Participation

OUI (50.03%)⁷
54.13%

Cette initiative propose de modifier la [Constitution de la République et canton de GE](#) en complétant l'article 155 relatif à la fiscalité, des personnes physiques aussi bien que des personnes morales. L'initiative prévoit que l'Etat agisse en faveur de la réduction de la concurrence fiscale intercantonale. De plus, elle a pour but de fixer un cadre lors de l'élaboration des mises en œuvre cantonales des réformes fédérales sur la fiscalité, en posant les principes suivants :

- préservation du financement des services publics et des prestations à la population ;
- maintien du niveau des recettes fiscales cantonales et communales ;
- renforcement de la progressivité de l'impôt.

⁶ Siehe hierzu [Verkehrsentwicklung und Verkehrsfluss 2019](#), insb. S. 6 ff.

⁷ Avec 66'383 OUI contre 66'313 NON, les OUI l'emportent avec 70 voix d'avance seulement.

Le comité d'initiative rappelle que les réformes fiscales de ces 25 dernières années à GE ont visé à taxer moins fortement les privilégiés, alors que précisément ils accumulaient une part croissante des richesses disponibles.

Tous ces cadeaux accordés à ceux qui n'en auraient pas eu besoin auraient provoqué un manque à gagner pour l'Etat qui dépasse aujourd'hui CHF 1.2 Mrd par an, raison pour laquelle le déficit public se creuse, et l'endettement du canton augmente, quand bien même les dépenses ont été bridées de façon très énergique par le gouvernement.

Une discussion aussi au niveau fédéral

Les initiants citent l'interpellation [Concurrence fiscale intercantonale](#),⁸ dans laquelle le Conseil fédéral signale que les experts sont d'accord sur deux dangers qui découlent de la concurrence fiscale intercantonale : d'abord, elle « conduit à une surenchère au niveau des baisses d'impôts entraînant une dégradation rampante des infrastructures » ; ensuite, elle « limite par trop les possibilités politiques de redistribuer les revenus et la fortune ».

Aux yeux des initiants, GE devient un « Monaco sur Léman, où plus de 70'000 personnes sont condamnées à l'aide sociale, tandis que 36'000 millionnaires déclarent CHF 153 Mrd de fortune. » Par ailleurs les cadeaux fiscaux aux privilégiés provoqueraient des pertes de recettes à long terme, justifiant des compressions de personnel, notamment aux HUG, à l'IMAD, à l'Hospice général ou dans les EMS, que la crise sanitaire aurait d'ailleurs révélées au grand jour.

Toutes ces raisons incitent les initiants à demander l'inscription, dans la constitution genevoise, du principe selon lequel l'Etat doit lutter contre la concurrence fiscale intercantonale, et que la mise en œuvre des futures réformes fiscales fédérales doit garantir le maintien des services publics et des prestations à la population.

Opposée à l'initiative, une *majorité du Grand Conseil* rappelle que la Constitution fédérale accorde aux cantons la souveraineté sur les barèmes et les taux. De plus, les principes constitutionnels régissant l'imposition (universalité, égalité de traitement, capacité économique), ainsi que les règles imposées par l'harmonisation fiscale intercantonale, restreignent la concurrence fiscale intercantonale. Par ailleurs, dans le cadre de la [RFFA](#), une quinzaine de cantons ont fixé un taux ordinaire d'imposition du bénéfice inférieur à celui de GE et le taux minimal d'imposition genevois est parmi les plus élevés de Suisse⁹.

S'agissant du principe de préservation du financement des services publics et des prestations à la population, un volet social a été intégré dans la RFFA, permettant d'augmenter de façon substantielle – notamment – les subsides d'assurance-maladie et de financer des mesures en faveur de la petite enfance.

Enfin, pour ce qui est du renforcement de la progressivité de l'impôt, le canton de GE appliquerait déjà un barème fortement progressif sur le revenu des personnes physiques. Un renforcement de la progressivité de l'impôt serait donc inopportun.

⁸ Interpellation 05.3652 déposée le 05.06.10.2005.

⁹ La mise en œuvre à GE de la réforme de la fiscalité des entreprises (RFFA) a été acceptée en votation populaire le 19.05.2019 par 58.22 de Oui pour une participation de 45.29% ; pour les détails, cf. [Les votations cantonales du 19 mai 2019 – Les résultats](#), Newsletter de l'Institut du Fédéralisme.

Une *minorité du Grand Conseil* partage l'opinion des initiants quant à la nécessité de fixer un cadre constitutionnel pour les prochaines réformes fiscales. L'Etat doit lutter contre la concurrence fiscale intercantonale, afin de combattre une sous-enchère fiscale qui favorise les privilégiés et force les cantons à s'aligner sur les régimes fiscaux les plus injustes socialement. Enfin, le renforcement de la progressivité de l'impôt – qui aurait pu être introduit également pour les personnes morales dans le cadre de la RFFA - vise une plus grande redistribution de la richesse.

Quant au *Conseil d'Etat*, il ne se montre pas favorable aux limitations imposées par l'initiative 172 à la politique fiscale en tant qu'instrument de politique conjoncturelle ou concurrentielle. Il souligne que, dans le cadre de la RFFA, les différentes mesures proposées par l'initiative 172 ont fait l'objet d'une pesée d'intérêts, afin que le projet accepté par le peuple représente une contribution décisive à la compétitivité de la place économique genevoise, et donc à la création de valeur et d'emplois ainsi qu'au maintien des prestations.

Le Grand Conseil, lors de sa séance du 31.10.2019, a refusé l'initiative 172 par 58 non contre 40 oui et 0 abstention.

2. Initiative populaire 173 « 23 frs, c'est un minimum »

OUI (58.15%)

Participation

54.13%

Cette initiative propose de modifier la [loi sur l'inspection et les relations du travail](#)¹⁰ pour instaurer un salaire minimum obligatoire de CHF 23.- de l'heure pour toutes les branches, correspondant à CHF 4'086.- mensuels pour 41 heures de travail hebdomadaire. Elle prévoit également l'indexation annuelle de ce salaire minimum au coût de la vie, des exceptions pour les jeunes en formation ainsi que pour le secteur de l'agriculture, et enfin des contrôles et des sanctions pour les employeurs qui ne s'y conformeraient pas.

Dans son [Rapport sur la pauvreté de 2016](#), le Conseil d'Etat GE a écrit : « En l'absence d'un changement de cap dans les politiques salariales, l'intervention de l'Etat pour remédier à la faiblesse des revenus du travail sera appelée à augmenter, faisant dans les faits peser sur les finances publiques une insuffisance découlant de l'évolution du marché du travail ». C'est ce changement de cap que l'initiative propose de mettre en œuvre, avec pour objectif de mettre fin à la précarité résultant de salaires trop bas, et à une politique salariale patronale qui reporterait les coûts sociaux sur l'ensemble des contribuables.

A GE, près de la moitié des travailleurs-euses ne sont pas protégé-e-s par une convention collective de travail (CCT). Pour contraindre les organisations patronales à accorder un salaire digne à toutes et tous, un salaire minimum légal obligatoire serait indispensable.

Deux tiers des salarié-e-s directement concerné-e-s sont des femmes. Un salaire minimum améliorerait leur revenu dans la vie active comme à la retraite. En améliorant le salaire de 20'000 travailleuses touchant aujourd'hui les plus bas salaires, cette initiative permettrait de faire un pas concret dans le sens des revendications exprimées le 14.06.2019.

Pour conclure, les *initiants* rappellent que, contrairement aux idées reçues, un salaire minimum légal ne tirerait pas l'ensemble des salaires vers le bas. Aucune étude économique sérieuse n'aurait démontré un effet négatif du salaire minimum légal sur l'ensemble des salaires. C'est toujours le contraire qui se serait

¹⁰ Loi sur l'inspection et les relations du travail (LIRT), du 12.03.2004 ; RSG J 1 05.

vérifié : avec l'amélioration du pouvoir de négociation d'une part importante des travailleurs-euses, c'est l'ensemble des salaires qui aurait tendance à augmenter.

Une *majorité du Grand Conseil*, tout en reconnaissant que le but visé par l'instauration d'un salaire minimum n'est pas contestable, estime qu'une telle mesure engendrerait plus d'inconvénients que d'avantages.

En Suisse, la compétence pour négocier les salaires appartient en premier lieu aux partenaires sociaux ; il faudrait préserver cette culture de la négociation paritaire. A cet égard, une grande partie des CCT prévoit déjà des salaires horaires minimums supérieurs à CHF 23.-.

Par ailleurs, les expériences des pays ayant introduit le salaire minimum seraient plutôt négatives. Le marché du travail en Suisse étant florissant – notamment – grâce au fait que le droit du travail y est plus souple que dans certains autres pays, il serait néfaste de vouloir charger et alourdir la législation en la matière.

Au contraire, pour une *minorité du Grand Conseil*, assurer un salaire plancher de CHF 23.- l'heure favoriserait la lutte contre la pression à la baisse sur les salaires et la diminution des salaires à l'embauche, et offrirait une alternative aux salaires inférieurs au revenu minimum cantonal d'aide sociale pour un travail à plein temps. La minorité rappelle qu'en 2016, à GE, 7% des salariés percevaient un salaire inférieur à CHF 4'000.- dans le secteur privé et 0.59% dans le secteur public.

La minorité rappelle également qu'à GE deux personnes sur dix n'arrivent pas à subvenir à leurs besoins malgré les revenus de leur travail, ce qui contredirait l'article 149, alinéa 1, de la [Constitution cantonale](#)¹¹.

Sur le principe, le *Conseil d'Etat* estime qu'il est de fait insoutenable que l'Etat doive pallier, sur le long terme, des salaires insuffisants versés par l'économie pour subvenir aux besoins fondamentaux. Cela étant, le gouvernement entend rappeler l'important dispositif de collaboration entre les partenaires sociaux, d'une part, et de contrôle et de surveillance au niveau de l'Etat, d'autre part, ce qui permettrait déjà de lutter contre la sous-enchère salariale et s'inscrirait par conséquent dans un objectif similaire à celui de l'initiative.

Le taux élevé d'activité en Suisse et le faible niveau de chômage par rapport aux pays voisins se trouveraient péjorés par la création d'un salaire minimum légal, qui serait au demeurant le plus élevé du monde. L'introduction d'un tel salaire minimum légal étatique mettrait sérieusement en péril les bons résultats du marché du travail et équivaldrait à une véritable rupture avec la politique de formation des salaires, alors que celle-ci aurait montré jusqu'ici des résultats satisfaisants.

Le Grand Conseil, lors de sa séance du 31 octobre 2019, a refusé l'initiative 173 par 56 non contre 41 oui et 0 abstention.

¹¹ Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE), du 14.10.2012 ; RSG A 2 00 : « L'Etat prend les mesures permettant à toute personne de subvenir à ses besoins et à ceux de sa famille par un travail approprié, exercé dans des conditions équitables ».

**3. Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République
et canton de Genève (Cst-GE) (Une aide à domicile garantie
pour tous) (A 2 00 – 12186), du 18 octobre 2019**

**OUI (72.76%)
54.13%**

Participation

L'Institution de maintien, d'aide et de soins à domicile (IMAD) est un établissement de droit public autonome dont les missions consistent à assurer des prestations d'aide, de soins et d'accompagnement favorisant le maintien à domicile et à préserver l'autonomie des personnes fragiles de tout âge. Le fonctionnement de cette institution est régi par la [loi sur l'Institution de maintien, d'aide et de soins à domicile](#).¹²

Le 18.10.2019, le Grand Conseil a adopté la loi constitutionnelle 12186 modifiant la [Constitution cantonale](#)¹³ (Une aide à domicile garantie pour tous), de telle sorte qu'un éventuel déficit d'exploitation de l'IMAD serait couvert par une subvention portée chaque année au budget de l'Etat de GE.

Une *majorité du Grand Conseil* estime que ce texte garantirait à l'IMAD de disposer des moyens nécessaires à l'accomplissement de ses missions, permettant de retarder ou d'éviter l'hospitalisation des patients et l'entrée en EMS des personnes âgées.

La politique du maintien à domicile est primordiale pour répondre aux besoins d'une population vieillissante et au sein de laquelle la prévalence des maladies chroniques augmente, mais les prestations attendues sont de plus en plus complexes et intenses (7 jours sur 7, 24 heures sur 24).

Au demeurant, l'IMAD est soumise à une « obligation de prise en charge » destinée à permettre à chacun de pouvoir bénéficier des prestations que son état de santé requiert. La même obligation existe pour les Hôpitaux universitaires de Genève (HUG), qui eux sont déjà au bénéfice d'une garantie constitutionnelle de couverture du déficit sans que cela ait entraîné une perte de contrôle de la part du Grand Conseil.

Garantir la couverture d'un éventuel excédent de charges permettrait à l'IMAD d'assumer sa mission quelles que soient les circonstances, tout en s'affranchissant de certaines difficultés d'anticipation budgétaire qui risquent de péjorer la qualité de la pratique professionnelle.

Finalement, la garantie de couverture d'un résultat déficitaire n'entrerait pas en contradiction avec la gestion rigoureuse des ressources attendue des établissements de droit public autonomes et n'induirait pas de perte de maîtrise du contrôle du Grand Conseil sur l'IMAD.

D'un avis contraire, une *minorité du Grand Conseil* estime que la couverture automatique du déficit d'exploitation induirait une perte de contrôle du pouvoir législatif, et une carte blanche à l'IMAD pour ses dépenses alors que ces dernières seraient planifiables.

L'éventuelle sous-couverture financière de l'IMAD devrait continuer à être traitée dans le cadre des discussions budgétaires annuelles, sans que l'Etat ne soit contraint de couvrir automatiquement tout déficit, quelle que soit son origine.

De plus, la prise en charge des soins et du maintien à domicile ne relèverait pas uniquement de l'IMAD. La législation fédérale oblige en effet le canton à cofinancer tous les soins à domicile, qu'ils soient dispensés par des organisations privées ou publiques.

¹² Loi sur l'Institution de maintien, d'aide et de soins à domicile ([LIMAD](#)), du 18.03.2011 ; RSG K 1 07.

¹³ Cf. note 10.

Pour une *minorité du Grand Conseil*, la garantie constitutionnelle de couverture de déficit serait superflue pour l'IMAD et ne devrait plus exister non plus pour les HUG.

Le *Conseil d'Etat* quant à lui ne prend pas position concernant la loi constitutionnelle 12186 et s'en remet à la décision du Grand Conseil.

Celui-ci a adopté le texte lors de sa séance du 18.10.2019 par 51 oui contre 43 non et 0 abstention. S'agissant d'une modification de la constitution, la loi est soumise d'office au corps électoral (référendum obligatoire).

4. Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE) (Présidence du Conseil d'Etat et département présidentiel) (A 2 00 – 12432), du 21 novembre 2019

OUI (87.87%)
54.13%

Participation

La modification constitutionnelle proposée par la loi 12432 a pour objectif de supprimer le système d'une présidence pour toute la durée de la législature (introduit en 2012) et de réintroduire le système de présidence du Conseil d'Etat sur une base annuelle. Ce faisant, la modification a également pour effet de supprimer le département présidentiel.

Premier concerné, le *Conseil d'Etat* est lui-même l'auteur de ce projet de loi constitutionnelle. Il a toujours fait part de sa préférence pour le modèle de présidence annuelle et n'est pas favorable à la présidence unique sur la durée de la législature.

Il estime en particulier qu'il n'y a pas de réelle plus-value en matière de collégialité. Il est plus difficile de trouver des consensus entre les membres du Conseil d'Etat si certains d'entre eux se sentent moins concernés, étant donné qu'ils n'auront pas à assumer le rôle de présidente ou de président à l'avenir.

Par ailleurs, certaines personnes dans la population feraient une réelle confusion quant aux prérogatives de la présidente ou du président, et cela d'autant plus si celle-ci ou celui-ci assume également en parallèle la charge d'un autre département.

Petit historique

Depuis la constitution genevoise de 1847 de James Fazy, antérieure même à la première Constitution fédérale de 1848, et jusqu'à sa dernière refonte complète, entrée en vigueur en 2013, la présidence du Conseil d'Etat était organisée sur la base d'un tournus annuel. Le Conseil d'Etat nommait ainsi chaque année parmi ses membres sa présidente ou son président.

La [Constitution genevoise](#) acceptée en votation populaire le 14.10.2012 a modifié ce système et a instauré une présidence *pour toute la durée de la législature* (art. 105. al. 2) ; ce système a été appliqué pour la première fois lors de la législature 2013-2018. Simultanément, la nouvelle constitution a créé un *département présidentiel* (art. 106 al. 3), auquel ont notamment été confiées les relations extérieures, les relations avec la Genève internationale et la cohérence de l'action gouvernementale.

En conclusion, la présidence annuelle réclamée illustre, intentionnellement et symboliquement, le pouvoir partagé qui est l'essence même de la politique suisse.

Une *majorité du Grand Conseil* souhaite elle aussi revenir à la situation antérieure, et cela pour de multiples raisons.

- C'est le Conseil d'Etat, principal intéressé, qui fait le constat que le nouveau système a montré ses limites ; à cet égard, la constitution n'est pas un texte intangible et se doit d'être corrigée en fonction des besoins, sans attendre obligatoirement plusieurs législatures.
- Le tournus « automatique » au bout d'un an est un modèle helvétique traditionnel, qui proscrit la concentration potentielle de pouvoir entre les mains d'une seule personne, ce à quoi une présidence qui dure toute une législature pourrait conduire.
- Ce système traditionnel a donné satisfaction et il est apparu que la tâche de présider le Conseil d'Etat vise essentiellement à assurer le bon fonctionnement du collège gouvernemental et la représentation de celui-ci, fonction qui pourrait sans autre redevenir annuelle.
- L'existence d'un département présidentiel représente une « étrangeté », en ce sens que cela déroge à la règle constitutionnelle générale selon laquelle le gouvernement a toute latitude pour organiser librement l'administration cantonale en départements, sous réserve d'une approbation par le Grand Conseil.
- La majorité du Grand Conseil n'est convaincue de l'efficacité ni de la présidence unique, ni d'un département présidentiel ; elle estime que la stabilité du collège doit primer sur les personnes et sur la personnalisation du pouvoir.

Une *minorité du Grand Conseil* ne partage ni l'avis du Conseil d'Etat, ni celui de la majorité, et cela également pour plusieurs raisons :

- Le Conseil d'Etat devrait prendre ses responsabilités, et les événements de la présente législature ne justifient pas une modification constitutionnelle¹⁴.
- L'objectif de l'Assemblée constituante était d'assurer la cohérence de l'action gouvernementale, en particulier par la désignation d'un représentant unique du Conseil d'Etat.
- Sur le plan de l'opportunité, la loi constitutionnelle 12432 ne reposerait sur aucune forme d'évaluation mais serait proposée sur la base d'un seul événement, certes fâcheux, mais dont la rareté ne devrait pas permettre de tirer des conclusions imposant un changement à long terme.
- Il serait trop tôt pour dresser un bilan du système, compte tenu du peu d'expérience et des difficultés que le Conseil d'Etat rencontre actuellement.
- Une modification constitutionnelle ne saurait être envisagée dans la précipitation et sous la pression du temps. La constitution ne saurait être modifiée au gré des difficultés que peuvent rencontrer les membres des trois pouvoirs.

La loi constitutionnelle 12432 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 21.11.2019 par 65 oui contre 20 non et 3 abstentions.

¹⁴ De fait, certains événements politico-judiciaires ont entraîné un changement de président seulement quelques mois après l'entrée en fonction du Conseil d'Etat nouvellement élu.

5. Loi modifiant la loi d'application de la législation fédérale sur la circulation routière (LaLCR) (H 1 05 – 12417), du 12 septembre 2019 **OUI (58.55%)**
Participation 54.13%

La [loi d'application de la législation fédérale sur la circulation routière](#)¹⁵ oblige à compenser les places de stationnement supprimées en surface dans le centre-ville. Celles-ci peuvent être relocalisées dans des parkings souterrains, s'ils ont assez de disponibilité et se situent dans une zone définie. La loi 12417 modifie la LaLCR en *augmentant* le quota annuel de places qu'il est possible de relocaliser. Elle permet aussi de doubler le nombre de parkings souterrains utilisables en compensation, tout en réduisant la distance entre les places supprimées et le lieu de la compensation.

Une modification est également apportée à la [loi pour une mobilité cohérente et équilibrée](#)¹⁶ afin de pouvoir déroger au principe de compensation des places de stationnement si les aménagements prévus améliorent la fluidité ou la sécurité des déplacements.

Cette loi a fait l'objet d'un référendum.

Parallèlement à la mise en service du [Léman Express](#), le canton a annoncé des mesures pour améliorer l'ensemble des déplacements.

Cette stratégie est directement liée à la question du stationnement, qu'il s'agisse d'inciter les pendulaires à changer leurs habitudes de déplacement ou de dégager l'espace nécessaire en surface pour mettre en œuvre la loi pour une mobilité cohérente et équilibrée (LMCE), qui impose de prioriser les transports publics, les vélos et les piétons dans le centre, et d'améliorer la fluidité du trafic automobile par la réalisation d'une « moyenne ceinture » urbaine.

Compte tenu de la dimension restreinte des chaussées, les aménagements nécessaires obligent souvent à supprimer des places de stationnement en surface, au profit d'un meilleur remplissage des parkings souterrains.

Dans ce contexte, une *majorité du Grand Conseil* estime que les règles actuelles sont si restrictives qu'elles retardent ou empêchent la réalisation des aménagements indispensables pour améliorer les déplacements. Elle considère que la loi 12417 permettrait de mieux adapter aux besoins les principes de compensation du stationnement en surface.

Concrètement, la loi prévoit d'augmenter le nombre de places qu'il serait possible de compenser chaque année dans les parkings souterrains en cas de besoin.

Parallèlement, une clause de la loi pour une mobilité cohérente et équilibrée (LMCE) serait assouplie. Cette loi permet aujourd'hui de ne pas compenser certaines places supprimées dans le centre lorsqu'un nouvel aménagement améliore à la fois la fluidité du trafic et la sécurité. Or, dans la réalité, ce cumul de conditions rendrait impossible la réalisation de nombreux projets importants. La loi 12417 permettrait des dérogations lorsqu'un aménagement permet d'améliorer la fluidité (par exemple pour la réalisation de la moyenne ceinture routière) ou la sécurité (par exemple pour mieux assurer la circulation des piétons).

Une *minorité du Grand Conseil* aimerait disposer d'une vision à plus long terme en matière de stationnement. Elle estime que la compensation de certaines places dans des parkings existants pénaliserait les

¹⁵ Loi d'application de la législation fédérale sur la circulation routière ([LaLCR](#)), du 18.12.1987 ; RSG H 1 05.

¹⁶ Loi pour une mobilité cohérente et équilibrée ([LMCE](#)), du 05.06.2016 ; RSG H 1 21.

habitants et les commerçants et demande la création de davantage de places de livraison. Elle souhaiterait par ailleurs le maintien des conditions cumulatives de la fluidité et de la sécurité pour pouvoir déroger au principe de compensation.

Cette minorité préférerait que l'accent soit mis sur des mesures incitatives plutôt que contraignantes. De plus, elle considère qu'il conviendrait d'attendre et d'analyser les effets induits par la mise en service du Léman Express.

De son côté, le *Conseil d'Etat* souhaite améliorer l'efficacité des transports publics, la sécurité et la continuité des déplacements à pied et à vélo, ainsi que la fluidité du trafic automobile. Il vise aussi à réduire fortement le trafic automobile pendulaire pour favoriser en priorité les habitants et les visiteurs. Il s'engage à faciliter l'accès aux petits commerces en développant le stationnement de courte durée, à créer une offre suffisante de places de livraison, ainsi qu'à simplifier le travail des transporteurs professionnels en limitant les bouchons.

Le stationnement serait un moyen essentiel pour atteindre ces objectifs. Une meilleure flexibilité dans l'aménager des espaces nécessaires en surface bénéficierait à l'ensemble de la population.

Le *comité référendaire* est d'un avis diamétralement opposé ; pour lui, la loi soumise au référendum porte atteinte aux libertés individuelles et tourne le dos aux évolutions technologiques de la mobilité, ainsi qu'aux évolutions sociétales et économiques en cours.

La loi soumise au référendum aurait pour effet d'accélérer la suppression de 4'000 places de parking en surface, et le comité déplore qu'il n'y ait pas eu d'analyse préliminaire des besoins des habitants, des commerces et de leurs clients ; au surplus il n'y aurait pas de réelle compensation des places supprimées.

Pour les référendaires, les justifications officielles de la loi 12417 ne convainquent pas, car il sera difficile de répondre aux besoins de déplacements.

Par ailleurs, le comité référendaire considère que la « réforme du stationnement » tournerait le dos aux évolutions techniques et sociétales et cours, sous le terme de « Mobilité Smart », notamment la gestion du trafic optimisée et la conduite automatisée grâce à des véhicules connectés.

Il conclut en énumérant d'autres effets « pervers » de cette loi :

- la médecine ambulatoire, qui se développe, peinerait à acheminer médecins et infirmières au domicile des patients, de même que les prestataires de transport des personnes âgées ;
- des habitants détenteurs de macarons perdraient la possibilité de stationner leur véhicule, ou de faire venir chez eux de nouveaux services de mobilité ;
- les commerces du centre-ville seraient sérieusement affectés alors qu'ils souffrent déjà d'une baisse de fréquentation ; les clients seraient encouragés à se rendre vers les grandes surfaces en périphérie ;
- il serait plus difficile de pratiquer l'économie circulaire qui nécessite de trier et de transporter les objets usagés dans des lieux de réparation ou de recyclage, ou chez d'autres habitants.

La loi 12417 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 12.09.2019 par 68 oui contre 18 non et 11 abstentions.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GL



Die Glarner Landsgemeinde findet in der Regel jeweils am ersten Sonntag im Mai statt. In diesem Jahr hätte sie am 3. Mai stattgefunden.

Aufgrund der aktuellen Lage im Hinblick auf das Coronavirus hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 25.08.2020 entschieden, die Landsgemeinde dieses Jahr nicht durchzuführen¹⁷. Die nächste Landsgemeinde findet somit am Sonntag, den 02.05.2021 statt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Website des Kantons GL](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



Volksinitiative «Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete!»

JA (50.11%)
59.44%

Stimmbeteiligung

Mit der Volksinitiative des Mieterinnen- und Mieterverbandes sollen die Wohnungsvermieter dazu verpflichtet werden, beim Abschluss eines Mietvertrages auf einem Formular den vorherigen Mietzins bekannt zu geben und Erhöhungen zu begründen (Formularpflicht). Damit sollen überhöhte Mieten bekämpft werden. Die vorgesehene Formularpflicht würde nur bestehen, wenn die Leerwohnungsziffer bei 1.5% oder tiefer läge.

Das *Initiativkomitee* erachtet die Formularpflicht für Vermieter als gutes Mittel gegen die überhöhten Mietzinse in der Schweiz. Tatsächlich seien die Mietzinse viel zu hoch. Seit 2009 ist der Referenzzinssatz acht Mal gesunken und trotzdem stiegen die Mietzinse weiter an: Seit dem Jahr 2000 um 28%, die Teuerung dagegen gerade einmal um 8%.

Laut Initiantinnen und Initianten sprechen folgende Gründe für die Initiative: Transparenz zwischen Partnern ist eine Selbstverständlichkeit und stärkt das Vertrauen, mit minimalem Aufwand sollen Mietzins-Exzesse verhindert und schliesslich alle Mieter und faire Vermieter gestärkt werden.

Im *Kantonsrat* sprach sich eine *Minderheit* mit den folgenden Argumenten für die Volksinitiative aus:

- Mit der Formularpflicht soll das Vertrauen zwischen Vermietern und Mietern gestärkt werden.
- Die Pflicht der Vermieter, den Mietzins der Vormieter bekannt zu geben, ist ein gutes Mittel gegen überhöhte Mietzinse.
- Die Bekanntgabe des Vor-Mietzinses auf einem Formular verursacht keinen grossen Aufwand.
- Sieben Kantone haben die Formularpflicht bereits eingeführt, darunter ZH und ZG.

¹⁷ Vgl. Art. 63 Abs. 2 der [Verfassung des Kantons Glarus](#) vom 01.05.1988, GS I A/1/1.

- Die Formularpflicht soll nur bei Wohnungsmangel gelten (Leerwohnungsbestand $\leq 1.5\%$).

Gegen die Initiative führte eine *Mehrheit des Kantonsrates* folgende Gründe ins Feld:

- Es ist nicht erwiesen, dass mit der Formularpflicht die Mieten tiefer gehalten werden können.
- Ein Wohnungsmangel kann mit der Formularpflicht nicht bekämpft werden.
- Im Kanton LU herrscht keine Wohnungsnot, der Wohnungsmarkt funktioniert und der Leerwohnungsbestand steigt.
- Für den Notfall verfügt der Kanton über eine gesetzliche Regelung, die flexibler ist als die Lösung der Initiative.
- Die Formularpflicht verursache unnötigen bürokratischen Aufwand bei den Vermietern sowie in der kantonalen Verwaltung.

Der *Regierungsrat* erachtet seinerseits, dass der Kanton LU keine obligatorische Formularpflicht braucht. Die Initiative schaffe keinen Mehrwert zur heutigen Rechtslage: Die mietzinsdämpfende Wirkung sei nicht erwiesen, und ein allfälliger Wohnungsmangel werde damit nicht behoben. Bereits heute steht wenn nötig ein flexibles Instrument zur Verfügung. Der aktuelle Wohnungsmarkt, die Leerwohnungs-ziffer und die Mietzinse erfordere keine Anpassung der bisherigen Regelung.

Die Initiative wurde vom Kantonsrat mit 71 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

NW



Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

– Vorlage des Landrates

– Gegenvorschlag

Stimmbeteiligung

JA (59.46%)
NEIN (57.71%)
59.57%

Mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19.05.2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit der Vorlage wurden die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft. Als Ersatz dafür wurden neue steuerliche Entlastungen eingeführt. Die Vorlage ist von den Kantonen – namentlich NW – umzusetzen.

Die kantonale Umsetzung der eidgenössischen Steuerreform (STAF) soll insbesondere die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne von Holding- und Verwaltungsgesellschaften im Kanton NW beseitigen und im Gegenzug mit einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuer für alle Gesellschaften sowie weiteren steuerlichen Entlastungen einen Spitzenplatz für Nidwalden bei der Unternehmensbesteuerung sicherstellen.

Vorlage des Landrates

Der Landrat hat am 26.06.2019 folgende Umsetzung beschlossen:

- Die Steuerprivilegien der Holding- und Verwaltungsgesellschaften sollen abgeschafft werden. Eine Übergangsregelung soll die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien allerdings etwas abfedern.
- Zum Ausgleich soll die kantonale Gewinnsteuer für alle Gesellschaften auf 5.1% gesenkt werden (bisher 6%).
- Die steuerliche Entlastung von Patenterträgen soll auf 90% erhöht (bisher 80%) werden, wobei neu insgesamt eine Entlastungsbegrenzung auf die maximal möglichen 70% des steuerbaren Gewinns festgelegt wird.
- Die maximal zulässige Entlastung von 50% bei der Dividendenbesteuerung von dafür qualifizierenden Beteiligungen soll beibehalten werden (wie bisher).
- Kapitaleistungen aus Vorsorge sollen neu nur noch zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert werden (bisher zu zwei Fünfteln), und der Mindeststeuersatz dazu soll auf 0.5% gesenkt werden (bisher 0.8%).
- Zur finanziellen Abgeltung der Gemeinden soll der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zu deren Gunsten auf 39% erhöht werden (bisher 37%).

Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich zur Landratsvorlage *nur in einem Punkt*, nämlich der geplanten Senkung des Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften von 6% auf 5.1%. Alle anderen Elemente würden übernommen werden. Laut Befürwortern des Gegenvorschlags verfolgt der Kanton NW seit vielen Jahren eine Tiefsteuerstrategie, um schweizweit wie auch international steuerlich zu den attraktivsten Geschäftsstandorten zu gehören. Mit dem (heutigen) Gewinnsteuersatz in Höhe von 6% für Kapitalgesellschaften gehört NW deshalb weltweit zu den Steuerstandorten mit den tiefsten Steuern. Wenn eine Firma zum Beispiel CHF 100'000.- Gewinn macht, dann müsste sie bei Annahme des Gegenvorschlages gleichviel Gewinnsteuer bezahlen wie bisher. Sie würde aber kein «Steuergeschenk» von CHF 900.- erhalten.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie mussten Bund und Kanton auch Nidwaldner Unternehmen stützen. Angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Zukunft die bereits tiefen Unternehmensgewinnsteuern noch tiefer zu senken sei unfair und nicht solidarisch. Jetzt brauche es Solidarität von allen und keine einseitige Bevorzugung.

	Vorlage des Landrates	Gegenvorschlag
Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 1)	Senkung der Gewinnsteuer von bisher 6 auf neu 5.1%	Beibehaltung der Gewinnsteuer von 6% (wie bisher)

Der Landrat hat am 26.06.2019 die Teilrevision des Steuergesetzes mit 44 gegen 9 Stimmen beschlossen. Gegen die Teilrevision hat ein Referendumskomitee einen Gegenvorschlag als konstruktives Referendum bei der Staatskanzlei hinterlegt¹⁸ und am 04.11.2019 eingereicht. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SO



1. Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)

Stimmbeteiligung

JA (73.75%)
51.82%

Die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle (MFK) Olten soll an einem neuen Standort auf dem Areal der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG) in Wangen b. Olten untergebracht werden.

Für das Vorhaben wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 6.9 Mio. beantragt. Dazu kommen Mietkosten für sämtliche Räumlichkeiten und Aussenanlagen von CHF 198'800.- pro Jahr. Die bisherige Miete in Höhe von rund CHF 83'000.- pro Jahr würde entfallen.

Am heutigen Standort der MFK in Olten können aus technischen, baulichen, räumlichen und betrieblichen Gründen nur Fahrzeuge bis 3.5 t geprüft werden. Alle übrigen Fahrzeuge werden an vier weiteren Standorten geprüft. Die gesetzlichen Aufgaben der MFK in der Region Olten können somit nicht effizient und nicht gemäss dem gesetzlichen Auftrag erfüllt werden.

Der Standort BOGG soll für die MFK aus folgenden Gründen optimale Bedingungen bieten:

- Die MFK sei bereits heute teilweise auf dem BOGG-Areal eingemietet.
- Aufgrund der Doppelnutzung der Hallen durch BOGG und MFK sollen sich betriebliche Synergien ergeben.
- Alle MFK-Leistungen würden sich an einem gut erschlossenen Standort befinden.
- Die vorgeschlagene Lösung sei wirtschaftlich und kurzfristig realisierbar.
- Es würden kein zusätzliches Bauland und keine weitere verkehrstechnische Infrastruktur benötigt.

¹⁸ Vgl. Art. 54a Abs. 3 der [Verfassung des Kantons Nidwalden](#) vom 10.10.1965; GS 111.

Lageplan



Quelle: Kantonale Abstimmungszeitung, S. 5

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 18.12.2019 mit einem Stimmenverhältnis von 92 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

2. Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder

bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation;

Änderung des Gemeindegesetzes

Stimmbeteiligung

JA (50.41%)
51.26%

Bei Annahme dieser Vorlage könnte neu jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ein *Auftragsbegehren* stellen. Die bisherigen Instrumente Motion und Postulat sollen im neuen Instrument – genannt *Auftrag* – zusammengefasst werden.

Nur für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten sowie für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung soll allenfalls eine Anpassung der Gemeindeordnung oder der Statuten und weiterer ausführender Reglemente notwendig werden. Für den Kanton und die Gemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) hätte die Vorlage keine Auswirkungen.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit im Kantonsrat* begrüßen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- Die Instrumente «Motion und Postulat» sollen durch den «Auftrag» ersetzt werden. Dies soll eine Vereinfachung und Transparenz schaffen;
- Das Parlamentsmitglied müsste sich nicht mehr zwischen einer Motion oder einem Postulat entscheiden;

- Der Auftrag soll für alle Parlamente im Kanton SO, ob kantonal oder kommunal, das Instrument für einen Vorstoss sein;
- In Zukunft sollen sich weitere Gemeinden überlegen, ein Parlament einzuführen. Die Regelung würde dann auch für diese gelten.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* lehnt ihrerseits die Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

- Materiell würde sich nichts ändern, es erfolge lediglich die Reduktion auf einen Begriff;
- Die Gesetzesrevision sei unnötig;
- Mit dieser Gesetzesänderung würden die Probleme in Olten nicht gelöst. Eine Gesetzesänderung wegen einer einzigen Gemeinde sei nicht sinnvoll;
- Die Gesetzesrevision würde zu unnötigem bürokratischem Mehraufwand in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation führen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 29. Januar 2020 mit einem Stimmenverhältnis von 49 Ja zu 45 Nein zugestimmt.

Warum eine Volksabstimmung? Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SZ



Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I)

NEIN (52.41%)
57.58%

Stimmbeteiligung

Den Bezirken als Schulträger der Sekundarstufe I soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler spezielle Leistungsklassen zu führen. Damit soll das Anliegen der als erheblich erklärten [Motion M 1/15](#) vom 27.01.2015 umgesetzt werden¹⁹, welche für die Volksschule (insbesondere im Raum Höfe) gleich lange Spiesse wie für die Privatschulen forderte.

So soll es künftig beispielsweise möglich sein, dass auf der Sekundarstufe I bilinguale Leistungsklassen geführt werden.

¹⁹ «Leistungsklassen auf der Sekundarstufe 1 – ein Gebot für eine konkurrenzfähige Volksschule».

Nach einer längeren Entstehungsgeschichte²⁰ und auf Empfehlung des Erziehungsrates hin, beantragte der Regierungsrat am 27.08.2019 die Ablehnung der mit Motion M 1/15 geforderten Gesetzesanpassung. Eine Mehrheit des Kantonsrats hat jedoch anlässlich der Beratung am 18.12.2019 entschieden, den Schulträgern der Sekundarstufe I die Möglichkeit zur Führung von Leistungsklassen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in Form einer Kann-Bestimmung einzuräumen. Diese entsprächen einem Marktbedürfnis und stärkten die Stellung der öffentlichen Volksschule gegenüber den privaten Volksschulen.

Mit der nun vorgeschlagenen Ergänzung von § 16 Abs. 3 [VSG](#) erhalten die Schulträger künftig zusätzlich die Möglichkeit, für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler Leistungsklassen zu führen²¹. Zudem wird mit einer Erweiterung von § 18 Abs. 1 Bst. c die bereits bestehende Bestimmung zur Begabungsförderung zusätzlich durch das Mittel der Schulung in Leistungs- oder Sonderklassen ergänzt.

Somit wären die Bezirke nach einer allfälligen Annahme der Änderung des Volksschulgesetzes frei, entsprechende Angebote zu führen. Sie würden darüber im Rahmen ihrer Autonomie als Schulträger entscheiden.

Wie oben erwähnt befürwortet eine *Mehrheit des Kantonsrates* die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Das Angebot von Leistungsklassen würde einem Marktbedürfnis entsprechen und die Position der öffentlichen Volksschule gegenüber den privaten Volksschulen verbessern. Die Bezirke als Schulträger sollen im Wettbewerb und in ihrer Autonomie gestärkt werden.
- Wenn leistungsstarke Schülerinnen und Schüler dank der Leistungsklassen in den öffentlichen Schulen gehalten werden könnten, würde die soziale Integration gestärkt werden. Damit würde die Volksschule auch ihre gesellschaftspolitische Verantwortung wahrnehmen.
- Die öffentliche Volksschule unternimmt viel, um leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu fördern. Durch eine gezielte Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler würde sie die Chancengerechtigkeit verstärken.
- Das Führen von Leistungsklassen könnte sich volkswirtschaftlich positiv auswirken, wenn leistungsstarke Schülerinnen und Schüler den Weg in die Berufslehren fänden.
- Da die Leistungsklassen den Kanton nichts kosten (Kantonspauschale pro Schüler und Jahr bleibt unverändert), würde der Kanton nichts verlieren, die Bezirke jedoch viel gewinnen.
- Für Bezirke mit einer Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur, die private Volksschulen begünstigt, wären starke öffentliche Schulen ein wichtiger Standortfaktor. Die Möglichkeit, Leistungsklassen zu führen, würde den Wert der öffentlichen Schulen und damit die Standortattraktivität stärken.

Regierungsrat und *Erziehungsrat* sowie eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnen die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die Chancengleichheit würde eingeschränkt, da in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln und unterschiedlichen Bedürfnissen wohl nicht alle Bezirke ein solches Angebot errichten würden.
- Die zusätzliche leistungsbezogene Selektionsstufe könnte zu einer Zufälligkeit bei der Selektion führen und den Leistungsdruck bei Schülerinnen und Schülern bzw. den Selektionsdruck bei den Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklassen erhöhen.

²⁰ Der Regierungsrat hat in seiner Motionsantwort vom 30.06.2015 das Anliegen der Motionäre auf Antrag des Erziehungsrates abgelehnt und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. An der Sitzung vom 23.09.2015 erklärte der Kantonsrat die Motion M 1/15 mit 51 zu 33 Stimmen als erheblich.

²¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 19.10.2005, SRSZ 611.210.

- Leistungsklassen haben einen progymnasialen Charakter und würden somit im Widerspruch zum im Kanton SZ geltenden gestuften Bildungsweg (Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach absolvierter Sekundarschule) stehen. Zudem würde das Angebot im Widerspruch zu den kantonalen Bemühungen im Volksschulbereich stehen, welche dem Grundsatz «Integration vor Separation» folgen.
- Die operative Umsetzung würde zu ineffizienten Klassengrößen führen, insbesondere im dritten Jahr der Leistungsklasse, nachdem rund zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Jahres bereits in ein Kurzzeitgymnasium übergetreten sind.
- Das Ziel, mit der Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern den Weg der beruflichen Grundbildung zu stärken, wurde im Schulversuch verfehlt.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Volksschulgesetzes mit 65 zu 29 Stimmen zugestimmt.

Warum eine Volksabstimmung? Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird Ziffer I des Kantonsratsbeschlusses (Änderung des Volksschulgesetzes vom 19.10.2005) der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum)²².

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

TG



Kreditbegehren von 39,8 Millionen Franken für den Ergänzungsbau

Regierungsgebäude in Frauenfeld durchzuführen

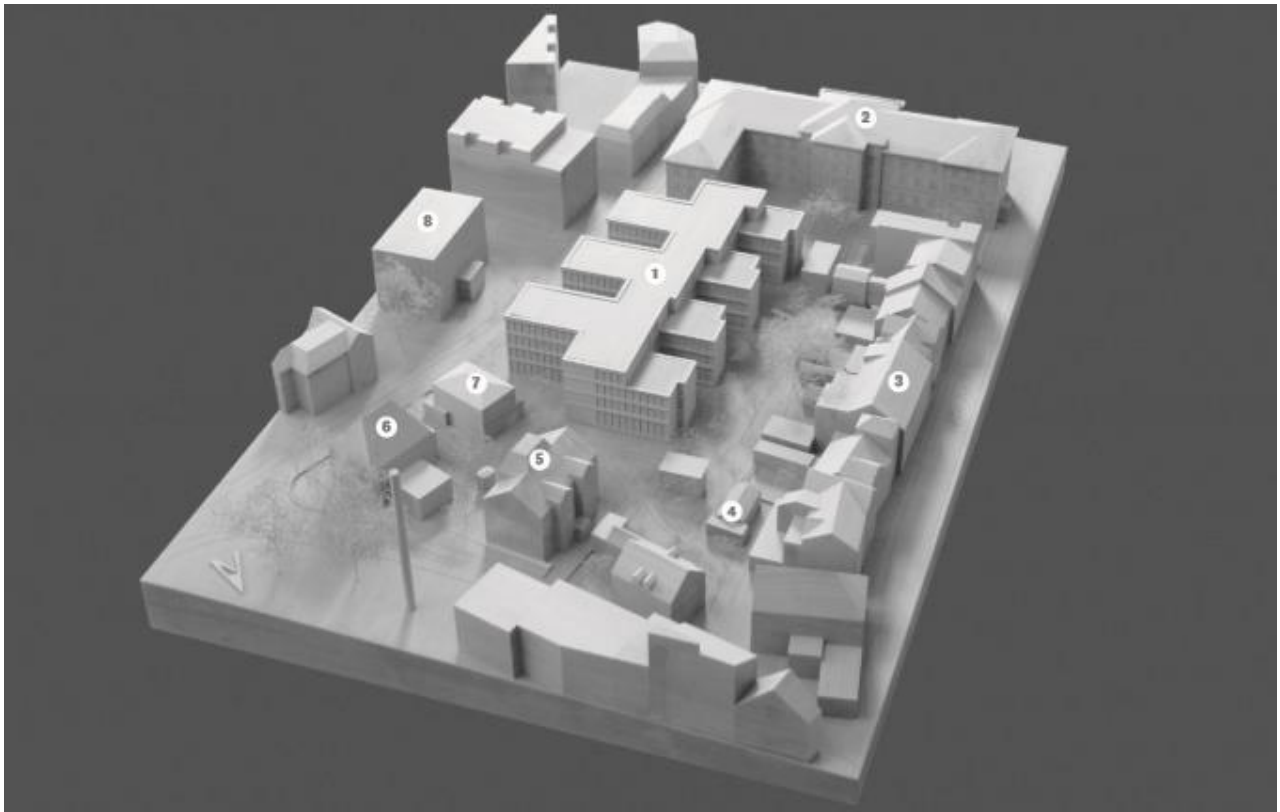
Stimmbeteiligung

JA (54.39%)
51.89%

Abgestimmt wird über einen Ergänzungsbau hinter dem Regierungsgebäude in Frauenfeld. Hier sollen rund 300 bestehende Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung untergebracht werden.

In Frauenfeld sind rund 1'600 Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung auf 43 Standorte verteilt. Mehr als die Hälfte ist in 25 Mietobjekten untergebracht. Das Regierungsgebäude ist das einzige grössere Bürogebäude im Eigentum des Kantons. Hinzu kommen 17 kleinere, meist ältere kantonseigene Liegenschaften.

²² Vgl. § 43 Abs. 2 der [Verfassung des Kantons Schwyz](#) vom 24.11.2010, SRSZ 100.100.



- 1 Ergänzungsbau Regierungsgebäude
- 2 Regierungsgebäude
- 3 Vorstadthäuser
- 4 Fotoatelier Jakob Bär
- 5 Amt für Volksschule
- 6 Forstamt
- 7 Villa Wohlfender
- 8 Spannerschulhaus

Quelle: Botschaft, S. 4.

Der Kanton TG hat im Laufe der Jahre Land hinter dem Regierungsgebäude gekauft, auf dem heute vorwiegend Parkplätze liegen. Das Volk hat nun zu entscheiden, ob darauf ein Ergänzungsbau mit 300 Arbeitsplätzen für rund CHF 39.8 Mio. realisiert werden soll²³. Entstehen soll ein viergeschossiger urbaner Holzbau mit Tiefgarage, der sich in die Altstadt einfügt. Das Holz kommt aus dem staatseigenen Thurgauer Wald. Eine Modellrechnung zeigt, dass mit dem Neubau jährlich Mieten von rund CHF 630'000.- gespart werden könnten.

Dem Beschlussentwurf über das Kreditbegehren für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld wurde mit 107:3 Stimmen zugestimmt²⁴.

²³ Vgl. § 23 Abs. 1 der [Verfassung des Kantons Thurgau](#) vom 16.03.1978, GS 101.

²⁴ Vgl. [Grosser Rat - Protokoll Nr. 63 vom 04. Dezember 2019](#), S. 69.

Villa im Bauhaus-Stil wird um 17 Meter verschoben

Um dem Urzeit-Reptil Platz zu machen, wird die schutzwürdige Villa Wohlfender, in der sich heute die Jagd- und Fischereiverwaltung befinden, um 17 Meter nach Osten verschoben. Zuerst wird dort ein neuer Keller gebaut und anschliessend das Haus darüber geschoben.



Quelle: [Top Online](#) vom 17.08.2020

Die Villa ist eines der wenigen Frauenfelder Gebäude im Bauhaus-Stil. Die Stadt würde einem Abriss nie zustimmen, erklärte der Frauenfelder Stadtbaumeister Christof Hebling gegenüber der vorberatenden Kommission.

Am 05.06.2005 hatten die Thurgauer Stimmbürger ein Vorgängerprojekt verworfen. Mit einem Nein-Anteil von 56% hatten sie den Bau eines CHF 11 Mio. teuren Verwaltungsgebäudes anstelle der alten Frauenfelder Konvikt-Turnhalle abgelehnt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Botschaft des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



1. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

(StG 2020 – Quellensteuer)

Stimmbeteiligung

JA (78.76%)
54.42%

2021 treten die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen zur Quellenbesteuerung in Kraft. Der Kanton UR ist verpflichtet, diese Neuerungen auf 2021 zu übernehmen. Gleichzeitig plant er auf den 01.01.2021 den Vollzug der Quellenbesteuerung beim Amt für Steuern zu zentralisieren.

Mit dieser Aufgabenverschiebung wäre eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton verbunden. Damit würde eine einzelne Anlaufstelle («*Single Point of Contact*») für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen. Die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen sollen entsprechend angepasst werden.

Vollzug übergeordneten Bundesrechts

Der Bundesgesetzgeber hat die Quellenbesteuerung revidiert. Diese Revision verfolgt das Ziel, die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Kernstück der Neuregelung bildet die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs grundsätzlich gewahrt. Gleichzeitig will der Bundesrat in verfahrensrechtlichen Fragen schweizweit eine Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung herbeiführen. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten 2021 in Kraft.

Folglich ist der Kanton verpflichtet, diese Neuerungen bei der Quellenbesteuerung auf den 01.01.2021 ins kantonale Steuergesetz²⁵ zu überführen.

Der Regierungsrat nimmt diese Gesetzesänderungen zum Anlass, den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 01.01.2021 beim Amt für Steuern zu zentralisieren. Mit der Aufgabenverschiebung verbunden ist auch eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton. Für die überwiegende Mehrheit der Adressaten in der Vernehmlassung ist dieses Vorhaben unbestritten.

Die Zentralisierung des Quellensteuervollzugs dürfte zu zusätzlichen Personalkosten beim Kanton in der Höhe von CHF 340'000.- führen. Das [Reglement über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen \(EKoR\)](#) vom 04.12.2018 (RB 3.2218) trägt dieser Veränderung insofern Rechnung, als die Gemeinden einen angemessenen Anteil der finanziellen Mehrbelastung beim Kanton mittragen. Die Aufgabenverschiebung dürfte sich im Endeffekt kostenneutral auf die Gemeinden und den Kanton auswirken.

Der Landrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton UR am 29.01.2020 mit 58 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

²⁵ [Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri](#) (Steuergesetz [StG]) vom 26.09.2010, RB 3.2211.

2. Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)

JA (68.53%)

Stimmbeteiligung

56.44%

Mountainbiken ist im Kanton UR sehr beliebt. Die angestrebte Gesetzesrevision soll die Zuständigkeit und Verantwortung für die Planung, die Anlage und den Unterhalt der Bikewege klar ordnen. Sie lehnt sich an die bewährte Regelung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes an. So sind Hauptbikewege durch den Kanton, Nebenbikewege durch die Einwohnergemeinden anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen.

Der Kanton würde die Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen bis zu 40% der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Um Konflikte zwischen Bikern und Wanderern zu vermeiden, stellt die Gesetzesvorlage zur Koordination zwischen Mountainbike- und Wanderwegen verschiedene Grundsätze auf. So kann bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken bzw. die Mitbenützung von Bikewegen für das Wandern eingeschränkt oder verboten werden. Wander- und Bikewege sind, sofern notwendig, getrennt zu führen (z. B. bei Gefahrenstellen mit Absturzgefahr).

Beinahe 90% der bereits heute signalisierten Hauptbikewege verlaufen auf dem Wanderwegnetz. Der Rest verläuft auf Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen. Für den künftigen Unterhalt der Hauptbikewege ist für den Kanton mit Mehraufwendungen von jährlich rund CHF 10'000.- zu rechnen. Aus dem künftigen Unterhalt der Nebenbikewege dürften den 20 Urner Gemeinden voraussichtlich insgesamt Mehraufwendungen von rund CHF 75'000.- entstehen. Die Höhe der Kantonsbeiträge an die Nebenbikewege der Gemeinden werden voraussichtlich rund CHF 22'000.- pro Jahr betragen.

Der Landrat hat die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) mit 40 zu 17 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) anzunehmen.

3. Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs

zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

JA (69.5%)

Stimmbeteiligung

54.30%

Die im Jahre 2008 eingeführte Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton UR (NFA) hat sich über die zwölf Jahre grundsätzlich bewährt. Jedoch hat der Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich Handlungsbedarf bei der Aufgabenteilung und im Finanzausgleich aufgezeigt.

Mit den vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Anpassungen sollen die Prinzipien des Föderalismus und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert werden. Gleichzeitig sollen die Änderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden beitragen.

Im Zuge des neuen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich²⁶, das per 01.01.2008 in Kraft trat, wurde auch die *Aufgabenteilung* zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geordnet.

Grundsätzlich haben sich – im Rückblick auf die vergangenen zwölf Jahre – die damals geregelte Aufgabenteilung sowie der neue Finanz- und Lastenausgleich bewährt. Insbesondere der [Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich](#) hat jedoch in der Analyse zu Vollzug, Zielen und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs aufgezeigt, dass eine Überprüfung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden angebracht ist.

Mit der jüngsten Vorlage und den dazugehörigen Gesetzesänderungen sollen die Prinzipien des Föderalismus (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz) und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert werden. Gleichzeitig sollen die Änderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden beitragen. Um die Mehrbelastung der Gemeinden in Höhe von rund CHF 4.7 Mio. zu neutralisieren, wurde ein Globalbilanzausgleich mit Solidarbeitrag geschaffen. Dieser soll die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden vollständig ausgleichen.

Nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat dem Landrat am 18.05.2020 den Bericht und Antrag mit den geplanten Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Landrat gewünschten Anpassungen auf Reglementsstufe behandelt der Regierungsrat im Verlauf des 4. Quartals 2020. Sie sollen als Gesamtpaket zusammen mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Die Änderungen der Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sollen vor allem Zivilschutz, Schülerpauschalen und Langzeitpflege berühren.



Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 47

²⁶ [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri](#) (FiLaG) vom 25.11.2007, RB 3.2131.

Die Änderungen im Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden betreffen ihrerseits vor allem den Ausgleich von Ressourcen, Soziallasten, Lasten der Altersdemografie sowie Landschaftslasten.

Der Landrat hat die Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton UR am 20.05.2020 mit 54 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

4. Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)

Stimmbeteiligung

JA (67.99%)
55.94%

Im Juni 2019 reichte ein Komitee diese Volksinitiative, die eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton UR von aktuell CHF 200.- (Kinderzulage) und 250.- (Ausbildungszulage) auf CHF 240.- bzw. 290.- verlangte.

Regierungsrat und Landrat unterstützen die initiierte Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen im Grundsatz.

Eine *Mehrheit des Landrats* lehnte an seiner Session vom 20.05.2020 diese grundsätzlich bundesrechtskonforme Initiative ab, weil sie innerhalb des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)²⁷, und zum übergeordneten Bundesrecht zu gewissen Widersprüchlichkeiten führen würde.

Der Landrat sprach sich jedoch dafür aus, dem Volk einen *Gegenvorschlag* zur Annahme zu empfehlen, wie ihn der Regierungsrat ausgearbeitet hat. Danach sollen in UR ab 2021, ganz im Sinne der Initiative, die Kinder- und Ausbildungszulagen CHF 240.- bzw. 290.- pro Monat betragen. Im Unterschied zur Initiative äussert sich der Gegenvorschlag nicht zur Ausrichtungsdauer, weil sie im Bundesrecht bereits zwingend geregelt ist.

Die Erhöhung der Familienzulagen würde den Kanton UR als Arbeitgeber rund CHF 330'000.- kosten. Auf der anderen Seite soll er von steuerlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rund CHF 100'000.- bis 150'000.- profitieren. Die Zulagen der Nichterwerbstätigen, die der Kanton finanziert, sollen ihn rund CHF 40'000.- mehr kosten.

Das Komitee sah sein Anliegen mit dem Gegenvorschlag erfüllt und zog daraufhin die Volksinitiative zurück. Aus diesem Grund stimmt das Volk nur über den Gegenvorschlag ab. Der Landrat empfiehlt mit 44 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Vorlage zuzustimmen.

5. Änderung des Gesetzes über den Ausstand

Stimmbeteiligung

JA (80.24%)
53.62%

Das geltende Ausstandsgesetz gilt seit 1977 und hat sich im Grundsatz bewährt. Vereinzelt weist es aber Lücken auf. So beantwortet es verfahrensrechtliche Fragen wie die Gesuchstellung nicht und

²⁷ [Gesetz über die Familienzulagen](#) (FZG) vom 28.09.2008, RB 20.25.11.

die Zuständigkeitsordnung wird als unklar bemängelt. Die Änderung schliesst soll diese Lücken schliessen.

Das geltende Gesetz über den Ausstand²⁸ hat sich grundsätzlich bis heute bewährt, obschon es aus dem Jahr 1977 stammt und bislang noch keine umfassende Teilrevision erfahren hat.

In jüngster Zeit zeigte sich, dass das geltende Gesetz punktuell Lücken und Unklarheiten aufweist. So regelt es beispielsweise das Ausstandsgesuch und das Verfahren der Behandlung von Ausstandsgesuchen nicht.

Die Teilrevision enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Es wird eine einfache Zuständigkeitsordnung für Ausstandsfragen geschaffen.
- Das Ausstandsgesuch wird als formelles Verfahren ausdrücklich vorgesehen.
- Die Ausstandsgründe werden in Anlehnung an den Bund neu geordnet.
- Die Folgen bei Verletzung von Ausstandsvorschriften werden ins Gesetz aufgenommen.
- Punktuell sollen sprachliche Änderungen vorgenommen werden, um das Ausstandsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

Eine Urner Besonderheit²⁹

Ein Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Kantone zeigt, dass das Ausstandsgesetz UR gesamtschweizerisch ein «Unikat» darstellt. Während die anderen Kantone die Ausstandsfragen einzeln nach Rechtsgebieten in ihren verschiedenen Prozess- und Verfahrensordnungen regeln, verfügt der Kanton UR mit dem Ausstandsgesetz über eine einheitliche Rechtsgrundlage, die die Ausstandsmaterie für sämtliche Behörden und Funktionen in einem einzigen Erlass zusammenfasst.

Diese einheitliche Ausstandsregelung für alle Behörden und Funktionen, die punktuell zwar Ausnahmen kennt, dient dem Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Verfahren. Als innerkantonale Harmonisierung stellt sie laut Urner Behörden eine Errungenschaft dar, die beibehalten werden soll.

Der Landrat hat die Änderung des Ausstandsgesetzes an seiner Session vom 18.05.2020 einstimmig zuhänden der Volksabstimmung verabschiedet. Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Gesetzesänderung anzunehmen.

²⁸ [Gesetz über den Ausstand](#) vom 25.09.1977, RB 2.2321.

²⁹ Quelle : Abstimmungsbotschaft, S. 69.

**6. Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche
des Radwegkonzepts**
Stimmbeteiligung

JA (68.96%)
56.49%

Der Kanton UR möchte den Veloverkehr aktiv fördern. Der Verkehr soll entflochten und die Sicherheit erhöht werden. Heute gibt es in UR nur sechs kantonale Radwege mit einer Länge von 6.7 km, die teilweise schlecht erschlossen sind.

Dafür wird dem Stimmvolk ein Kreditbegehren für neue Ausgaben von CHF 7.7 Mio. vorgelegt.

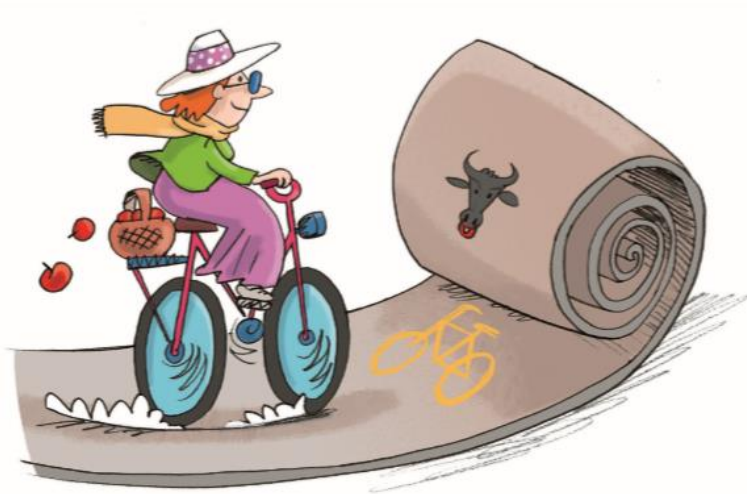
Das Radwegkonzept sieht 19 Strecken mit einer zusätzlichen Länge von 9.1 km vor. Das Konzept soll schrittweise umgesetzt werden. In der ersten Tranche wird mit den drei Radwegen Altdorf–Seedorf, Attinghausen Reussbrücke und Attinghausen–Schattdorf gestartet.

Dafür wird dem Stimmvolk ein Kreditbegehren für neue Ausgaben von CHF 7.7 Mio. vorgelegt. Mit einem Ja zum vorliegenden Kreditbegehren werden weitere Investitionen in den Langsamverkehr im Umfang von CHF 8.0 Mio. (gebundene Ausgaben) ausgelöst. Den Betrag für gebundene Ausgaben von CHF 8 Mio. hat der Landrat bereits bewilligt. Der Bund unterstützt den Ausbau des Radwegnetzes mit einer Kostenbeteiligung in der Höhe von 35%.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag soll die erste Etappe des Radwegkonzepts umgesetzt werden. Die weiteren Massnahmen werden später folgen und bei Bedarf wiederum eine Volksabstimmung erfordern.

Gemeinde	Strecke	Neue Ausgaben (in CHF)	Gebundene Ausgaben (in CHF)
Attinghausen	Verzweigung Reussstrasse bis Kreisel Industriestrasse	2.5 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse Bereich Reussbrücke	2.0 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse nach Reussbrücke bis Abzweigung Giessenstrasse	1.5 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse/Giessenstrasse bis Kornmattstrasse	1.3 Mio.	
Schattdorf	Weg entlang Stiller Reuss	0.4 Mio.	
Flüelen	Kreisel Allmend bis Autobahnanschluss Flüelen		0.7 Mio.
Altdorf	Giessenstrasse ab Autobahnanschluss Flüelen		0.5 Mio.
Altdorf	Rynächtstrasse bis Kreisel Wysshus		1,3 Mio.
Erstfeld/Silenen	Gotthardstrasse Steinbruch bis Plattentalbach		2.9 Mio.
Altdorf	Byfangweg		1.3 Mio.
Seedorf	Weg zwischen Wyerstrasse und Reussbrücke		0.8 Mio.
Seedorf	A Prostrasse und Wydenmattweg bis Abzweigung Dorfstrasse		0.2 Mio.
Erstfeld	Autobahnzubringer zwischen Breiteli und Ripshausenstrasse		0.3 Mio.
Summe		7.7 Mio.	8.0 Mio.

Für alle Massnahmen im Radwegkonzept ist die Machbarkeit nachgewiesen. In die Ausarbeitung der definitiven Massnahmen (Linienführungen, Landerwerb usw.) werden die Standortgemeinden eingebunden



Quelle: Abstimmungsbroschüre S. 90

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZH



1. Zusatzleistungsgesetz (ZLG) (Änderung vom 28. Oktober 2019;
Beiträge des Kantons)

Stimmbeteiligung

JA (61.82%)
54.72%

Die Sozialkosten steigen kontinuierlich und sind unter den einzelnen Gemeinden des Kantons ungleich verteilt. Gleichzeitig werden die Unterschiede zwischen den Gemeinden immer grösser. Die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes bezweckt, dass der Kanton einen höheren Kostenanteil der Zusatzleistungen für AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger übernimmt. Damit sollen die Gemeinden entlastet und die Unterschiede der Sozialkostenbelastung zwischen den Gemeinden verringert werden. Der Ausgleich soll durch einen Plafond begrenzt werden. Kosten, die über diesem Deckel liegen, müssten durch die Gemeinden selber finanziert werden.

Gegen die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes ist das Kantonsratsreferendum ergriffen worden³⁰.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden derzeit durch Bund, Kanton und Gemeinden finanziert. Der Kanton übernimmt gemäss § 34 des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG)³¹, 44% der Gesamtkosten, wobei der Bund einen variablen Anteil des Kantonsbeitrags übernimmt. Die Gemeinden tragen 56% der Kosten.

Eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Finanzierung der Zusatzleistungen zur AHV/IV würde beitragen, die Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern. Von einer solchen Erhöhung sollen zwar alle Gemeinden profitieren, die grösste Entlastung erfahren aber jene Gemeinden mit der stärksten Belastung pro Kopf. Die Entlastung wird bei 125% der durchschnittlichen Bruttokosten nach oben begrenzt. So wird erreicht, dass möglichst viele Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten von diesem Lastenausgleich profitieren können.

Eine Änderung des Zusatzleistungsgesetzes beziehungsweise des Finanzierungsschlüssels war bereits Gegenstand der Steuervorlage 17. Um die Steuerausfälle der Gemeinden zu kompensieren, schlug der Regierungsrat unter anderem vor, dass der Kanton den Gemeinden neu einen Kostenanteil von 50% statt wie bis anhin 44% leisten soll. Am 01.09.2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons ZH dieser Änderung des Steuergesetzes zugestimmt³². Bei einer Annahme der vorliegenden Vorlage würde die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes nochmals angepasst und der Kostenanteil des Kantons auf 70% erhöht.

Aufgrund von Grobschätzungen des kantonalen Sozialamtes käme es für den Kanton zu folgenden Mehrbelastungen beziehungsweise Entlastungen für die Gemeinden:

- 2021: CHF 159–200 Mio.
- 2022: CHF 166–205 Mio.
- 2023: CHF 173–211 Mio.

Diese Beträge können sich aufgrund der stark steigenden Kosten für Zusatzleistungen in den kommenden Jahren allerdings noch erhöhen.

Eine *Mehrheit des Kantonsrates* unterstützt die Änderung aus folgenden Gründen:

- Eine [parlamentarische Initiative](#) vom 30.06.2014 verlangte, dass bei den Sozialkosten neu ein Ausgleich zwischen den Gemeinden eingeführt werde³³. Die Beratungen und die umfassenden Anhörungen in der Kommission für Staat und Gemeinden haben gezeigt, dass die Bedeutung der Sozialkosten für den Finanzhaushalt der Gemeinden zugenommen hat und die Unterschiede zwischen den Gemeinden klar grösser geworden sind.
- Die Unterschiede zwischen den Gemeinden seien auch deshalb so gross, weil sich der Kanton ZH im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich an den Zusatzleistungen beteilige.
- Alle an der Diskussion Beteiligten haben das Problem als wichtig anerkannt und sich für einen Kompromiss eingesetzt. Dieser breit abgestützte Kompromiss soll die Gemeinden in einem Bereich entlasten, in dem sie selber kaum Einflussmöglichkeiten haben. Er soll zu einer faireren Finanzierung der Sozialkosten führen, die sehr ungleich verteilt sind und in Zukunft für alle Gemeinden stark zunehmen werden.

³⁰ Gemäss Art. 33 Abs. 2. c der [Verfassung des Kantons Zürich](#) vom 27.02.2005, GS 101 können 45 Mitglieder des Kantonsrates können eine Volksabstimmung verlangen.

³¹ [Zusatzleistungsgesetz \(ZLG\)](#) vom 07.02.1971, GS 831.3.

³² Mit einem Ja-Anteil von 55.95% und einer Stimmbeteiligung von 27.61%.

³³ Parlamentarische Initiative betreffend Soziallastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz, KR-Nr. 163/2014.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt ihrerseits die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Diese Vorlage sei eine reine Finanzierungsvorlage für die Gemeinden, die zu weit geht. Dabei würden die Ausgaben der Gemeinden nicht verringert, weil die Vorlage keine Anpassungen der Zusatzleistungen vorsieht.
- Das ursprünglich politische Anliegen der Befürworterinnen und Befürworter zielte darauf ab, für die von den Soziallasten unterschiedlich stark betroffenen Gemeinden einen Ausgleich zu schaffen. Die vorgesehene Änderung des Zusatzleistungsgesetzes finanziere sich mehrheitlich aus kantonalen Mitteln, ohne dass der Kanton dadurch mehr ordnungspolitische Kompetenzen oder etwa Mitspracherechte erhält.
- Nicht nur die stark belasteten Gemeinden, sondern alle Gemeinden im Kanton würden nach dem Giesskannenprinzip entlastet. Davon seien aber auch wohlhabende Gemeinden erfasst, die eine Entlastung gar nicht nötig haben.

Der *Regierungsrat* vertritt eine andere Auffassung als der Kantonsrat und lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die Regierung unterstütze im Rahmen der Steuervorlage 17 bereits die Entlastung der Gemeinden, indem der Kantonsanteil an den Zusatzleistungen schrittweise von heute 44 zuerst auf 50 und dann auf 53% erhöht werden soll. Eine weitere Erhöhung des Kantonsanteils auf 70% (mit Plafond) sei finanziell nicht tragbar.
- Die Vorlage sehe keine Gegenfinanzierung vor und führe deshalb zu einer einseitigen Mehrbelastung des Kantonshaushalts.
- Um die finanzielle Belastung der Gemeinden im Kanton ZH auszugleichen, bestehe heute bereits der innerkantonale Finanzausgleich.
- Sollten die Gemeinden zur Einschätzung kommen, dass die unterschiedliche Belastung zwischen den Gemeinden auch nach der Erhöhung des Kantonsanteils zu gross ist, liege es an ihnen, einen Ausgleich zu finden.
- Bei der Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bleiben weder dem Kanton noch den Gemeinden viel Spielraum. Vielmehr legt das Bundesrecht sowohl die Berechtigung als auch die Höhe der Auszahlung weitgehend fest. Der Regierungsrat ist deshalb grundsätzlich der Meinung, dass sich der Bund künftig stärker an der Finanzierung dieser Leistungen beteiligen soll.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) am 28.10.2019 mit 116 zu 53 Stimmen zugestimmt. Damit weicht der Kantonsrat übrigens von der Position des Regierungsrates ab. Letzterer lehnt die Vorlage ab.

2. Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 18. November 2019;

Unterhalt von Gemeindestrassen)

Stimmbeteiligung

JA (55.23%)
54.54%

Gemeindestrassen werden aus öffentlichen Steuermitteln, Kantonsstrassen hingegen aus dem Strassenfonds finanziert. Jährlich fließen CHF 450 Mio. in diesen Fonds. Er wird aus den kantonalen Verkehrsabgaben sowie aus den kantonalen Anteilen der Mineralölsteuer und der LSWA (Schwerverkehrsabgabe) gespiesen.

Bisher diene der Strassenfonds der Finanzierung des Baus und des Unterhalts der rund 1'500 km Kantonsstrassen. Die parlamentarische Initiative «Strassengesetz § 30» (321/2013) will dies ändern: Neu soll auch der Unterhalt des viel längeren Gemeindestrassennetzes zumindest teilweise aus dem Strassenfonds bezahlt werden. Dafür sollen mindestens 20% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds an die Gemeinden fliessen.

Das entspricht ungefähr CHF 90 Mio. pro Jahr. Massgebender Schlüssel für die Verteilung der Anteile an die Gemeinden soll die Länge der Gemeindestrassen sein, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können.

Gegen diese Änderung wurde von Teilen des Kantonsrates das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat empfiehlt seinerseits, die Initiative abzulehnen.

Eine *Mehrheit des Kantonsrates* unterstützt die Gesetzesänderung aus namentlich folgenden Gründen:

- Die Gemeindestrassen werden durch die Autos am stärksten belastet. Der Rückgriff auf den durch die Autofahrenden dotierten Strassenfonds würde die Kostenwahrheit fördern, indem die Gemeinden ebenfalls an den kantonalen Einnahmen beteiligt würden.
- Pro Kopf gerechnet würden die grossflächigen Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl am meisten profitieren. Das Geld würde also zu einem guten Teil an Gemeinden gehen, die durch den Unterhalt von langen Erschliessungsstrassen in abgelegene Weiler überproportional belastet sind.
- Der jährliche Überschuss des Strassenfonds in der Grössenordnung von CHF 100 Mio. erlaube es, die geforderten rund CHF 90 Mio. zugunsten der Gemeinden zu entnehmen, ohne dass die Verkehrsabgaben deswegen erhöht werden müssen.
- Die Abgeltung eines Teils der Strassenunterhaltskosten soll die Gemeindefinanzen und damit letztlich auch die Steuerzahlenden entlasten.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Änderung des Strassengesetzes hingegen ab:

- Die Finanzierung des Unterhalts von Gemeindestrassen würde dem 2012 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz widersprechen, das keine zweckgebundenen Beiträge an die Gemeinden mehr vorsieht.
- In absoluten Frankenbeträgen würden die grossen Städte mit ihrem grossen Gemeindestrassennetz überproportional von der neuen Regelung profitieren; auch reiche Gemeinden, die zusätzliche Mittel gar nicht benötigen, hätten Anspruch auf die neuen Unterhaltsbeiträge.
- Der Strassenfonds sei angesichts der vielen, auch für die meisten Gemeinden wichtigen kantonalen Strassenprojekte auf längere Dauer gesehen keineswegs überdotiert.
- Die korrekte Umsetzung der Gesetzesänderung sei aufwendig und erfordere eine metergenaue Trennung von kantonalen, kommunalen und privaten Strassen. Dies führe zu einem unnötigen Ausbau der Bürokratie.
- Es sei unklar, ob die Gemeinden ihre geringere Belastung den Steuerzahlenden in Form von Steuerfussenkungen weitergeben würden.

Der *Regierungsrat* empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die heutige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sei klar und habe sich bewährt: Der Kanton ist für das Staatsstrassennetz zuständig, die Gemeinden für die kommunalen Strassen.
- Gemeinden, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur oder der topografischen Verhältnisse (z. B. viele Strassen in unterhaltsintensiver Hanglage) einen höheren finanziellen Aufwand für den Unterhalt betreiben müssen, werden schon heute gezielt durch den sogenannten geografisch-topografischen

Sonderlastenausgleich entlastet: Jährlich werden über CHF 12 Mio. aus dem Strassenfonds an diese Gemeinden ausgerichtet.

- Die Abstimmungsvorlage sieht vor, dass künftig mindestens 20% der jährlichen Fondseinlagen den Gemeinden für den Unterhalt des kommunalen Strassennetzes zufließen. Gestützt auf die Zahlen aus dem Jahr 2018 würden dem Fonds jährlich zusätzlich zum Sonderlastenausgleich von CHF 12 Mio. mindestens weitere CHF 70 Mio. entnommen, insgesamt mindestens CHF 82 Mio. Der zusätzliche Betrag von CHF 70 Mio. entspricht etwa dem heutigen gesamten Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt der Staatsstrassen (ohne die Städte Zürich und Winterthur). Solche massiven Herausforderungen seien für den Kantonshaushalt – namentlich angesichts der zusätzlichen Belastung infolge der COVID-19-Pandemie – nicht tragbar.
- Für die Verteilung der Kostenanteile soll die Anzahl Kilometer der Gemeindestrassen massgebend sein, die für den motorisierten Individualverkehr befahrbar sind. Die konkreten finanziellen Bedürfnisse oder die Zahlungskraft der einzelnen Gemeinden sollen dabei nicht berücksichtigt werden. Hauptnutznießende der Gesetzesänderung wären somit die grossen Städte sowie Gemeinden mit einem überdurchschnittlich grossen Strassennetz. Kleine Gemeinden oder Gemeinden mit einem kompakten Strassennetz würden klar benachteiligt.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Strassengesetzes (StrG) am 18.11.2019 mit 86 zu 73 Stimmen zugestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)